

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
Fachbereich Anlagenrecht
z.H. Frau Jessica Arthofer
Ungargasse 33
2700 Wiener Neustadt

Beilagen

WST1-UF-225/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15205

Datum

05. Juni 2024

Betrifft

Rohrdorfer Sand und Kies GmbH - Änderung und Erweiterung Ost des Abbaus Theresienfeld - Standort: Marktgemeinde Theresienfeld (WB), KG Theresienfeld, Grst. Nr. 369/1, 370/3, 381/2, 382/2, 382/3, 390/3 und 398/2; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt beantragt von der NÖ Landesregierung als im Gegenstand zuständige UVP-Behörde die Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000, ob das im Betreff bezeichnete Bergbauvorhaben der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH einen Tatbestand im Sinn des UVP-G 2000 erfüllt und insoweit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Änderung und Erweiterung Ost des Abbaus Theresienfeld,“ der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich wesentlich -

die bislang konsentierete Gewinnung mineralischer Rohstoffe in den (noch) betriebenen Abbaufeldern „Winkler“, „Holzinger I (Teilbereich) und II“, „Knautz“ und „Reichel“, mit Ausnahme im Zuströmbereich des Brunnenfeldes „Theresienfeld“, weitgehend bis auf 1mü HGW100 zu führen und

die Rohstoffgewinnung gen Osten um das Abbaufeld „Erweiterung Ost“ zu erweitern –

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a iVm Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 1 und 7, § 3a Abs 1 Z 2 und Abs 5 iVm Anhang 1 Z 25b

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines und Feststellungsantrag

Die Rohrdorfer Sand und Kies GmbH besitzt für ihr Bergbaugesamt in der KG Theresienfeld eine unter anderem mit bewegter Genese ausgestattete Genehmigung nach dem MinroG zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe. Zurzeit findet die Rohstoffgewinnung auf den Abbaufeldern „Reichel“, „Knautz“, „Holzinger I (Teilbereich) und II“ und „Winkler“ statt, sie soll absichtsgemäß geändert bzw. auf einem zusätzlichen Flächenbereich erweitert werden. Für die dabei vorgesehenen bergbaulichen Maßnahmen ist bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt (kurz: BH WN) als zuständigen Bergbaubehörde um entsprechende Genehmigung angesucht. Gleichzeitig sind hierfür auch Genehmigungsansuchen nach dem WRG 1959 und NÖ NSchG 2000 bei der BH WN anhängig.

Im Verfahrensverlaufe stellt sich der BH WN aus gegebenem Anlass die Rechtsfrage, ob die geplanten Bergbaumaßnahmen der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Aus diesem Grund stellt die BH WN mit Schreiben vom 09. April 2024 bei der ha. UVP-Behörde einen Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000. Dieser Antrag ist mit Ausführungsunterlagen aus dem bei der BH WN geführten MinroG-Verfahren versehen. In teilweiser Absprache mit der ha. UVP-Behörde reicht die BH WN mit Eingabedatum 11. und 24. April sowie 03. Juni 2024 noch weitere Unterlagen und Informationen nach. Unter diesen befinden sich unter anderem eine Kopie der zu Kennzeichen WBW2-M-0410/003, WBW2-M-056/003, WBW2-M-058/003, WBW2-NA-051/003, WBW2-WA-04575/001 und WBW2-WA-2272/001 verfassten Verhandlungsschrift vom 03. April 2024 sowie einen mit Stand April 2024 aktualisierten Abbauplan.

Betreffend den aktualisierten Abbauplan erläutert der Rechtsvertreter der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH auf Ersuchen der Behörde am 03. Juni 2024 telefonisch, dass das darin verzeichnete Abbaufeld "Erweiterung Ost" dem mit 97.734 m² ausgewiesenen Abbauabschnitt 4 zuzurechnen ist und für sich gesehen eine Größe von rd. 8,8 ha einnimmt.

1.1.1 Vorhabenbeschreibung

Beschreibungsgemäß findet die Rohstoffgewinnung derzeit in den unter Punkt 1.1 angesprochenen Abbaufeldern statt. Sie soll absichtsgemäß abgeändert werden, wobei wesentlich 2 Änderungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Maßnahme Nr. 1 verfolgt die Absicht, die auf den bezeichneten Abbaufeldern konsentierten Abbausohlen unter Berücksichtigung der wasserfachlichen Vorgaben aus dem materienbehördlichen Verfahren vor der BH WN (vgl. Verhandlungsschrift vom 03.April 2024) auf ein weitgehend einheitliches Niveau zu setzen. Das bedeutet grosso modo im Einzugsbereich des Brunnenfeldes „Theresienfeld“ 2 mü HGW 100, darüber hinaus 1 mü HGW 100. Das Brunnenfeld ist als wasserrechtliches Schutz- und Schongebiet ausgewiesen.

Maßnahme Nr. 2 sieht die flächenhafte Erweiterung der Rohstoffgewinnung gen Osten auf dem neuen Abbaufeld „Erweiterung Ost“ vor. Das neue Abbaufeld stellt lt. aktualisiertem Abbauplan offenkundig einen Teilbereich des Abbauabschnittes 4 dar. Nach den anwaltlichen Erläuterungen vom 03.Juni 2024 weist das neue Abbaufeld projektgemäß 88.000 m² (rd. 8,8 ha) auf.

Getreu dieser Angaben beträgt das Flächenausmaß der im Abbauabschnitt 4 derzeit konsentierten Rohstoffgewinnung lediglich 9.734 m² (rd. 0,9 ha). Gesamt betrachtet weisen die unter Punkt 1.1 bezeichneten Abbaufelder 5 Abbauabschnitte (0 bis 4) mit einer aktuell konsentierten und in Betrieb befindlichen Abbaufäche von 331.359 m² (rd. 33,1 ha) auf.

Das neue Abbaufeld „Erweiterung Ost“ liegt in keinem Schutzgebiet nach Anhang 2 UVP-G 2000. Das nächste Siedlungsgebiet ist ca. 1,5 km davon entfernt.

2 Erhobene Beweise zur Sachverhaltsfeststellung

2.1 Taxative Auflistung der Beweise

Zur Erhebung des im Verfahrensgegenstand maßgebenden und entscheidungsrelevanten Sachverhaltes werden folgende Beweise herangezogen –

- a) der unter Punkt 1.1. bezeichnete Feststellungsantrag, inkl. der dazu unterbreiteten Unterlagen und Informationen.

- b) die Auskünfte der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH vom 29.Mai und 03.Juni 2024.
- c) die Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 17.Mai 2024, WA2-UVP-940/001-2024.
- d) der Sachverständigenbeweis in Form von Gutachten zum Fachbereich –
 - i. Luftreinhaltetechnik vom 10.Mai 2024 und
 - ii. Lärmschutztechnik vom 14.Mai 2024.
- e) die Stellungnahme der Marktgemeinde Theresienfeld vom 28.Mai 2024.
- f) die Stellungnahme des NÖ Umweltanwaltes vom 29.Mai 2024.

2.2 Beweise im Einzelnem

2.2.1 Feststellungsantrag

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkte 1.1 und 1.1.1 verwiesen.

2.2.2 Auskünfte Rohrdorfer Sand und Kies GmbH vom 29.Mai und 03.Juni 2024

In umseits bezeichneter Rechtssache hat die NÖ LReg der Einschreiterin im Rahmen des Parteiengenhörs u.a. den verfahrenseinleitenden Antrag und die Stellungnahmen der ASV übermittelt. Dazu gibt die Einschreiterin innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme ab:

1. Die Stellungnahmen des luftreinhalte- und lärmtechnischen ASV werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. IZm der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 17.5.2024 weist die Einschreiterin darauf hin, dass sie im Verfahren vor der BH Wr. Neustadt mit Eingabe vom 8.5.2024 Unterlagen vorgelegt und damit das Projekt dahingehend geändert hat, dass nunmehr innerhalb des Zuströmbereiches ein Mindestabstand der Abbausohle von 2 m über HGW100 eingehalten wird.

Anm.: Die Auskunft vom 03.Juni 2024 ergeht telefonisch, sie ist aktenvermerksgemäß wie folgt festgehalten:

Ergänzend zur Eingabe vom 29.05.2024 teilt der Rechtsvertreter von Rohrdorfer telefonisch mit, dass das neue Abbaufeld "Erweiterung Ost" dezidiert 8,8 ha groß und in der planlichen Flächenangabe zu Abbauabschnitt 4 vom April 2024 enthalten sei.

2.2.3 Stellungnahme Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 17.Mai 2024, WA2-UVP-940/001-2024

Die geplante Änderung und Erweiterung des bestehenden Abbaus Theresienfeld der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH auf den GSt. Nr. 369/1, 370/3, 381/2, 382/2, 382/3, 390/3 und 398/2, KG Theresienfeld, liegt außerhalb eines wasserrechtlichen Schutzgebietes, eines Sanierungsprogramms und eines Grundwassersanierungsgebietes und innerhalb des Grundwasserschongebietes und Regionalprogramms Theresienfeld (LGBl. 76/2022) sowie teilweise innerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau (2-jähriger Zuströmbereich zum Trinkwasser-Brunnenfeld Theresienfeld des WLV Triestingtal und Südbahngemeinden und der Marktgemeinde Theresienfeld).

Der vorbeugende Grundwasserschutz besitzt daher in diesem Bereich ein hohes öffentliches Interesse.

Dem geplanten vereinheitlichten Abbauniveau von 1 m über HGW100 kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Hinblick auf den vorbeugenden Grundwasserschutz nur in jenen Bereichen zugestimmt werden, die eindeutig außerhalb des Zuströmbereiches zum Brunnenfeld Theresienfeld liegen. Innerhalb des Zuströmbereiches ist ein Mindestabstand der Abbausohle von 2 m über HGW100 einzuhalten.

Gegen die geplante Abbauerweiterung im Osten des Abbaufeldes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken.

2.2.4 Gutachten Luftreinhaltechnik vom 10.Mai 2024

Von der rechtsfreundlichen Vertretung der Konsenswerberin wurden zusätzliche Unterlagen im Hinblick auf eine eventuelle Kumulierungswirkung des beantragten Vorhabens mit Abbaufeldern im Umfeld vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass eine Überlagerung Immissionen allenfalls in irrelevantem Ausmaß gegeben sein könnte. Das Vorhaben per se wurde fachlich abschließend in der Verhandlung vom 03.04.2024 beurteilt und wurde festgestellt:

„Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen, dass die Zusatzbelastungen zu den Jahresmittelwerten von NO₂, PM₁₀, PM_{2,5} und Staubdeposition bei den nächstgelegenen und höchstbelasteten Wohnanrainern unter 1 % der jeweiligen Grenzwerte nach IG-L liegen. Hinsichtlich der Kurzzeitwerte zeigen die Prognoserechnungen auch für den NO₂-HMWmax irrelevante Zusatzbelastungen unter 3 % des IG-L Grenzwertes. Bei den nächstgelegenen Wohnanrainern ist laut dieser Immissionsprognose mit keinen zusätzlichen Tagen mit PM₁₀-TMW Grenzwertüberschreitungen zu rechnen.“

Demnach ist die mit Schreiben vom 02.05.2024 gestellte Frage

„Ist realistisch damit zu rechnen, dass das in Betracht stehende Änderungsvorhaben für sich gesehen zu erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, insb. die nächstgelegene Wohnnachbarschaft führen kann?“ -

eindeutig mit nein zu beantworten.

2.2.5 Gutachten Lärmschutztechnik vom 14.Mai 2024

Im Ersuchen vom 11.4.2024 mit der Zahl WST1-UF-225/001-2024 wurde die folgende Frage gestellt:

„Ist realistisch damit zu rechnen, dass das in Betracht stehende Änderungsvorhaben für sich gesehen zu erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, insb. die nächstgelegene Wohnnachbarschaft führen kann?“

Diese Frage kann wie folgt beantwortet werden:

Im Rahmen der schon stattgefundenen MinroG-Genehmigungsverhandlung wurde festgestellt, dass das beantragte Betriebsgeschehen vom Umfang her schon in den bestehenden einzelnen Bewilligungen abgedeckt war. Die gegenständliche Erweiterungsfläche Ost liegt in Relation zu den bewilligten Abbaufeldern weiter von den exponiertesten Wohnnachbarschaften entfernt, es kommt somit zu einer Entfernungszunahme. Ebenso sah die zuständige Behörde die projektsgegenständlichen LKW-Fahrten (200 LKW/Tag) schon im Konsens umfasst. In dieser Hinsicht ist somit mit keiner Zunahme der betrieblichen Schallimmissionen im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarschaften in Relation zu den bisherigen Bewilligungen auszugehen.

Die eingangs gestellte Frage muss somit mit „nein“ beantwortet werden.

2.2.6 Stellungnahme Marktgemeinde Theresienfeld vom 28.Mai 2024

Der Schwellenwert nach UVP-G 2000 wird überschritten:

Z 25b des Anhanges I des UVP-G 2000 lautet:

„b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 5 ha beträgt;

FN 5) Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekanntzugebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.“

Die Flächenberechnung im Antrag kann nicht nachvollzogen werden, tatsächlich werden mehr als 20ha in Anspruch genommen. Die Abgrenzung zu den bestehenden Abbaugebieten und bewilligten Lagen ist nicht erkennbar. Dazu kommt, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig und nachvollziehbar sind.

Die §§ 80 Abs. 2 Z 8 und 113 Abs. 2 Z 1 MinroG verlangen dafür nicht nur detaillierte Aufschluss- und Abbauabschnitte, sondern auch Angaben zu den z treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Oberflä-

che und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit. Derartiges fehlt.

Die Schwellenwertregelung ist außerdem nicht unionsrechtskonform und widerspricht der UVP-Richtlinie, weil nur auf die Fläche und nicht auf die Tiefe des Abbaus abgestellt wird. Im vorliegenden Fall ist eben nicht dargestellt, welche Abbautiefe geplant ist, sodass die Eingriffe anders zu beurteilen sind und eine Abbaumenge von 300.000m³ pro Jahr erzielt werden kann. Bei einem bloßen Abstellen auf eine „Fläche“ – eben ohne Tiefe – wäre ein derartiges Ergebnis nicht möglich.

Dazu kommt, dass Teil des Antrages offenbar auch die Veränderung in den bestehenden Abbaufeldern Reichel, Knautz und Holzinger II von 2 m auf einheitlich 1 m über HGW 100 ist. Auch das ist in die Schwellenwertberechnung einzubeziehen.

Der VwGH 21.12.2011, 2007/04/0112, hat bereits erkannt, dass bei der Berechnung der für die Subsumtion unter den Schwellenwert maßgeblichen Flächen seit der UVPG-Novelle BGBl. I Nr. 89/2000 nicht mehr auf die "offene Fläche" (vormals Anhang 1 Z. 17 lit. b UVPG idF vor der Novelle 89/2000) abzustellen ist. Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind nach der FN 5 zum Anhang 1 UVPG 2000 vielmehr die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z. 8 bzw. § 113 Abs. 2 Z. 1 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, bekanntzugebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen. Flächen, die außerhalb dieser Abschnitte liegen, sind bei der Berechnung des Schwellenwertes nicht zu berücksichtigen (Hinweis E vom 3. September 2008, 2006/04/0081).

Wenn aber nicht mehr „nur“ auf die offene Fläche abgestellt werden soll, müssen die Antragsbeilagen konkrete Information zur geplanten Gewinnung aufweisen, also insbesondere auch Schnitte, aus denen die geplante Tiefe des Abbaus und – hier relevant – der Abstand zum Grundwasserspiegel und zum HGW 100 – ablesebar sind. Die bisher vorliegenden Antragsbeilagen sind daher nicht ausreichend, um die Schwellenwerte feststellen zu können.

Als Standortgemeinde behalten wir uns daher vor, nach Vorlage der vollständigen Antragsbeilagen durch eigene Sachverständige die gesamte Abbaufäche und das beabsichtigte Abbauvolumen technisch im Detail dahingehend zu prüfen, ob die Schwellenwerte der UVP-Pflicht erreicht werden. Es wird hier ausdrücklich Parteiengehör beantragt.

Kumulationsprüfung ist zwingend vorzunehmen

Aus der Sicht der Marktgemeinde Theresienfeld sind alle in der technischen Beschreibung erwähnten bereits bewilligten Vorhaben in die Kumulationsprüfung einzubeziehen. Der Ort leidet seit Jahrzehnten unter der ständigen Abbautätigkeit und der damit verbundenen Beeinträchtigungen. sind alle anderen Schottergruben im Ortsgebiet einzubeziehen. Hier sind umfangreiche Ermittlungen vorzunehmen, weil der Standortgemeinde Informationen über den Stand der in den letzten Jahren bewilligten und geplanten Vorhaben fehlen.

Ebenso die weiteren bereits in Planung stehenden Abbautätigkeiten

1. Fa. Rohrdorfer: Projekt „Badener-Ost Erweiterung“ ca. 26 ha, bereits UVP in Arbeit

2. Fa. Mayer: Projekt „Erweiterung im Norden der Fischer-Deponie“ ca. 9,5 ha

Denn § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 verlangt hier eine detaillierte Prüfung.

„(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.“

Der VwGH (20.10.2022, Ro 2019/06/0021) hat dazu bereits erkannt, dass bei der nach § 3 Abs. 2 UVPG 2000 vorzunehmenden Einzelfallprüfung es um die Berücksichtigung kumulativer und additiver Effekte gleichartiger Vorhaben geht. Dass diese Vorhaben eine bestimmte Mindestgröße aufweisen müssten oder einen bestimmten Mindestbeitrag zu den zu prüfenden Umweltauswirkungen leisten müssten, um in die Einzelfallprüfung einbezogen werden zu können, lässt sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen. In diese Prüfung sind vielmehr alle gleichartigen Vorhaben in jenem Bereich, in dem sich die von ihnen bewirkten maßgeblichen Umweltauswirkungen erwartungsgemäß überlagern werden, einzubeziehen, dies unabhängig von dem von ihnen jeweils verursachten Beitrag zu den betreffenden Umweltauswirkungen (vgl. wiederum VwGH 17.12.2015, 2012/05/0153).

Nach den Erläuterungen zum UVPG 2000 (IA 168/A GP XXI) ermöglicht § 3 Abs. 2 UVPG 2000 den Behörden unter anderem die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben zu erfassen. Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob einzelne Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen, ist nach der hg. Judikatur, ob es durch die verschiedenen Eingriffe gleichartiger Vorhaben zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinn kumulativer und additiver Effekte kommen kann. Entscheidend ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden, wobei der räumliche Zusammenhang schutzgutbezogen zu beurteilen ist (Hinweis E vom 24. Juli 2014, 2011/07/0214, mwN, VwGH 08.10.2020, Ra 2018/07/0447).

Demgemäß ist ebenso in die Prüfung einzubeziehen, dass durch das Vorhaben massiv in das Schutzgut Wasser eingegriffen wird. Im Antrag bisher nicht dargestellt ist der Umstand, dass das Vor-

haben im Schutzgebiet der Verordnung zum Schutz des Grundwasservorkommens im Einzugsbereich des Grundwasserwerkes Theresienfeld - Schongebiet und Regionalprogramm Theresienfeld, LGBl. Nr. 76/2022, verwirklicht werden soll.

Vor diesem Hintergrund wird um Ergänzung des Ermittlungsverfahrens, Parteiengehör und Feststellung ersucht, dass für das vorliegende Vorhaben ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen ist.

2.2.7 Stellungnahme NÖ Umweltschutz vom 29. Mai 2024

Seitens der NÖ Umweltschutz wird festgestellt, dass nach Durchsicht der Unterlagen kein Tatbestand erkannt werden konnte, der die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung rechtfertigen könnte.

Im Zuge der Verhandlung der BH Wiener Neustadt vom 3. 4. 2024 wurden die Auswirkungen des Projektes auf diverse Schutzgüter im Beisein eines Vertreters der NÖ Umweltschutz eingehend erläutert.

Weitere beigebrachte Unterlagen zeigen auch nach Einbeziehung von Kumulierungswirkungen aus Sicht der Sachverständigen keine Relevanz auf Schutzgüter.

3 Beweiswürdigung und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die unter Punkte 2.2.1 bis 2.2.5 und 2.2.7 im einzelnen angeführten Beweise sind in sich schlüssig nachvollziehbar und in ihrem Aussagegehalt unmissverständlich.

Demnach erweist sich wesentlich das von der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH verfolgte bergbauliche Vorhaben in den beiden, unter Punkt 1.1.1 beschriebenen Maßnahmen. Diese Maßnahmen bedeuten Abänderungen zu der konsentierten Rohstoffgewinnung auf den unter Punkt 1.1 bezeichneten Abbaufeldern respektive in deren 5 Abbauabschnitten. Es sind die Maßnahmen, die auf ihre UVP-rechtliche Relevanz zu prüfen, sohin gegenwärtig Prüfgegenstand sind.

In Ansehung der Lokalitäten steht fest, dass Maßnahme 1 teilweise, Maßnahme 2 gar nicht in einem Schutzgebiet nach Anhang 2 UVP-G 2000 liegt. Das von Maßnahme 1 berührte Schutzgebiet zählt jenen nach Kategorie C des Anhangs 2 zu und handelt es sich dabei um das Brunnenfeld „Theresienfeld“.

Die genaue Lage der Maßnahmensetzung ist aus dem bezeichneten, aktualisierten Lageplan schlüssig nachvollziehbar. Unter Bedachtnahme auf die anwaltlichen Auskünfte vom 03. Juni 2024 gilt diese Nachvollziehbarkeit auch hinsichtlich der erforder-

lichen Flächeninanspruchnahme. Insoweit ist berechtigt davon auszugehen, dass die im Gegenstand abzuändernde Rohstoffgewinnung auf einer in Summe rd. 33,1 ha großen Abbaufäche konsentiert ist, die im Sinne von Maßnahme 2 auf eine zusätzliche Fläche von rd. 8,8 ha ausgedehnt (erweitert) werden soll. Sachverhaltsgemäß hat die abzuändernde Rohstoffgewinnung glaubwürdig bereits innerhalb der letzten 10 Jahre Bestand angenommen respektive gehabt.

Aus den zitierten Sachverständigengutachten ist schlüssig nachzuvollziehen, dass die zum Vorhaben nächstgelegenen Wohnnachbarschaften weder von Lärm, noch Luftschadstoffen erheblich nachteilig betroffen sein werden. Die nähere Begründung der beiden Sachverständigen, die auch dem materienrechtlichen Verfahren bei der BH WN beigezogen sind, ist der vorzitierten Verhandlungsschrift der Materienbehörde zu entnehmen.

Selbiger Verhandlungsschrift ist, in Zusammenschau mit der unter Punkt 2.2.3 abgebildeten Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 17.Mai 2024, auch die fachliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf insbesondere das vorab bezeichnete wasserrechtliche Schutz- und Schongebiet des Brunnenfeldes „Theresienfeld“ zu entnehmen. Diese Beurteilung befindet plausibel, dass im Einzugsbereich des Brunnenfeldes ein Rohstoffabbau zulässig bis auf 2 mü HGW 100 gefahrlos für das Grundwasser erfolgen könne. Der darüber hinaus geplanten Maßnahmensetzung werden keinerlei fachliche Bedenken entgegengebracht. Sachverhaltsgemäß und von der Materienbehörde bestätigt, wird mit dem mehrfach bezeichneten, aktualisierten Abbauplan das betrachtete Vorhaben im Sinne dieser wasserfachlichen Beurteilung revidiert. Insoweit erscheint es gerechtfertigt anzunehmen, dass das zur Feststellung anstehende Änderungsvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser erwarten lässt.

Gemäß diesen Sachverhaltsfeststellungen ist die unter Punkt 2.2.6 zitierte Kritik an den Projektunterlagen widerlegt. Die vorliegenden Informationen genügen den an sie gerichteten, legalen Anforderungen, welche sich im gegebenen Feststellungszusammenhang a priori aus den Bestimmungen des § 3 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 ergeben. Zudem erweisen sich diese Informationen als eindeutig nachvollziehbar und insoweit nicht verbesserungsnotwendig. Das heißt nochmals im Klartext, die unter Punkt 1.1.1 dargestellten Änderungsmaßnahmen bilden den verfahrensgegenständlichen Prüfgegenstand.

Die gleichfalls reklamierte Schwellenwertüberschreitung gemäß Anhang 1 Z 25b leg. cit. ist eine Tatsachenfeststellung, die unbestritten ist und bleibt. Sie deckt sich mit dem angestellten Ermittlungsergebnis und wird in den weiteren Abhandlungen noch entsprechend gewürdigt.

Für die vermeintlich obligatorische Kumulationsprüfung wird nach den ha. getroffenen Sachverhaltsfeststellungen kein Rechtsgrund ersehen. So ist der für eine solche Prüfung, im gegenständlichen Fall des geplanten Änderungsvorhabens maßgebende Tatbestand gemäß § 3a Abs 6, und nicht, wie von der Marktgemeinde Theresienfeld irrig angenommen des § 3 Abs 2 leg. cit., nicht erfüllt. Expressis verbis ist eine solche Prüfung vorzunehmen, wenn das Vorhaben für sich gesehen die in § 3a Abs. 1 bis 5 leg. cit. angeführten Schwellenwerte oder Kriterien nur gemeinsam mit anderen Vorhaben erreichen oder erfüllen kann. Wie noch zu zeigen sein wird, erfüllt das Vorhaben per se den Tatbestand gemäß Anhang 1 Z 25b und folglich auch die Kriterien des § 3a Abs 1 Z 2 leg. cit., sodass vice versa der Tatbestand des § 3a Abs 6 leg. cit. unerfüllt bleiben muss.

Die Behauptungen von vorhabeninduzierten Gewässerbeeinträchtigungen stehen im klaren Widerspruch zum angestellten Beweisergebnis und es mangelt ihnen gänzlich an einer fachlichen Begründung. Insoweit erweisen sich diese Behauptungen als unrichtig und ungeeignet, den von der Behörde im Zusammenhang herangezogenen Sachverständigenbeweis zu widerlegen (VwGH vom 31.05.2000, 98/04/0043; vom 23.06.2014, 2013/02/0249; vom 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; Umweltsenat vom 21.03.2002, US 1A/2001/13-57). Andere Beeinträchtigungen durch das Vorhaben als die von Gewässern, werden nicht angesprochen.

Zusammengefasst qualifiziert sich das Vorbringen der Marktgemeinde Theresienfeld als unschlüssig und unrichtig, sodass es im weiteren Prüfbereich keine Beachtung finden kann.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Allgemeines

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltsenates festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und wel-

cher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsachverständige und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

4.2 Parteiengehör vom 15.Mai 2024

Im Zuge dessen wird den Parteien und Beteiligten im gegenständlichen Verfahren rechtskonform die Möglichkeit eingeräumt, sich in angemessener Frist zum Vorhaben und der Frage nach seiner Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht zu äußern.

4.3 Stellungnahmen im Parteiengehör

Die unter Punkte 2.2.2, 2.2.3 sowie 2.2.6 und 2.2.7 zitierten Eingaben bzw. Stellungnahmen werden im Zusammenhang mit dem Parteiengehör erstattet. Wie ausgeführt, werden sie auch zur Beweisführung betreffend den gegenständlich entscheidungsrelevanten Sachverhalt herangezogen.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

[.....]

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

[.....]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden

oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

[.....]

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

[.....]

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

[.....]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	[.....]		
	Bergbau		
Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche 5) von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche 5) der in</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche 5) von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E</p>

	den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 5 ha beträgt;		<p>und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß § § 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

6 Subsumption

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a iVm Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt wird.

Insoweit ist notwendig abzugrenzen, ob im Einzelfall ein Neu- oder Änderungsvorhaben in Betrachtung steht. Dabei kommt dem deklarierten Willen des Antragstellers maßgebende Bedeutung zu (vgl. US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II). Bei Änderungsvorhaben muss ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang mit einem bereits bestehenden Vorhaben vorliegen.

6.2 Spezielle Tatbestandszuordnung im Gegenstand

Antragsgemäß soll der konsentierter Bergbau der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH in Theresienfeld Abänderungen erfahren. Konkret soll die aktuell betriebene Gewinnung mineralischer Rohstoffe durch die unter Punkt 1.1.1 beschriebenen zwei Maßnahmen tiefen- wie flächenmäßig abgeändert werden.

Die flächenmäßige Erweiterung der Rohstoffgewinnung in Maßnahme 2 fällt ex lege unter den Tatbestand von Anhang 1 Z 25b UVP-G 2000, Z 25d leg. cit. ist in diesem Zusammenhang angesichts deren Lage außerhalb jeglicher Schutzgebiete nach An-

hang 2 leg. cit. nicht angesprochen. Korrespondierend subsummiert diese Erweiterung auch unter § 3a Abs 1 Z 2 leg. cit.

Im Gegensatz zu dieser Erweiterung, normiert Anhang 1 leg. cit. für die in Maßnahme 1 geplante Tieferlegung der Abbausohle keine UVP-Pflicht und ist insoweit diese Maßnahme von Gesetzes wegen von der weiteren Feststellung auszunehmen.

7 Rechtliche Würdigung

7.1 Das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt ist gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 rechtskonform und zulässig.

7.2 Sachverhaltsgemäß sind die zwei unter Punkt 1.1.1 beschriebenen Maßnahmen zur Abänderung der bezeichneten Rohstoffgewinnung der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH in Theresienfeld vorgesehen. Sie stehen mit dieser Rohstoffgewinnung unbestritten im sachlichen wie auch räumlichen Zusammenhang. Insoweit trifft die Qualifikation der beiden Maßnahmen als ein Änderungsvorhaben recte zu.

7.3 Änderungsmaßnahme 1 ist, wie unter Punkt 6.2 ausgeführt, per se kein Vorhaben, für das eine UVP-Pflicht normiert ist. Sie ist im weiteren Prüfbereich unbeachtlich.

7.4 Änderungsmaßnahme 2 subsummiert, wie unter Punkt 6.2 ausgeführt, unter den Tatbestand von Anhang 1 Z 25b leg. cit. und erfüllt diesen Tatbestand beweisgewürdigt in all seinen Merkmalen. Insoweit ist diese Änderung ein Vorhaben, dessen UVP-Pflicht sich gemäß der korrespondierenden Bestimmung des § 3a Abs 1 Z 2 leg. cit. durch eine Einzelfallprüfung erweisen muss.

7.5 Die Aufgabe der Einzelfallprüfung besteht in einer allgemeinen Feststellung, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist, nicht ob sie tatsächlich eintreten (sog. Grobprüfung). Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (vgl. *US* vom 10.11.2000, *US* 9/2000/9/23; vom 23. Februar 2001, *US* 1/2000/17-18; vom 23. August 2001, *US* 1B/2001/2-28.; *VwGH* vom Dezember 2011, 2006/04/0144; Dezember 2011, 2007/04/0112, oder 19.12.2018, *Ra* 2016/06/0141).

7.6 Die Einzelfallprüfung im Gegenstand bringt hervor, dass durch die Änderungsmaßnahme 2 mit keinen erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von § 1 Abs 1 leg. cit. zu rechnen ist. Insbesondere werden keine Menschen in den Wohnnachbarschaften erheblich beeinträchtigt.

7.7 § 25d leg. cit. erweist sich, wie unter Punkt 6.2 ausgeführt, für Maßnahme 2 aufgrund der Lage des neuen Abbaufeldes außerhalb eines Schutzgebietes nach Anhang 2 leg. cit. als gegenständlich nicht prüfrelevant.

7.8 Für die von der Marktgemeinde Theresienfeld angeregte Kumulationsprüfung besteht beweisgewürdigt im Gegenstand keine Rechtsgrundlage. Es sind die Kriterien des § 3a Abs 1 Z 2 leg. cit. nachweislich erfüllt, sodass es insoweit bedingt, jene gemäß § 3a Abs 6 leg. cit. nicht sein können.

7.9 Im Ergebnis der Betrachtungen erweist es sich, dass kein Rechtsgrund gemäß UVP-G 2000 vorliegt, der die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für das gegenständliche Änderungsvorhaben erfordert.

8 Zusammenfassung

Angesicht der vorliegenden Sach- und Rechtslage ist die spruchgemäße Feststellung zu treffen und besteht keine UVP-Pflicht für das zur Feststellung beantragte Vorhaben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Lagerstraße 1 - 5, 2103 Langenzersdorf
2. Marktgemeinde Theresienfeld, z.H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 1, 2604 Theresienfeld
3. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), zur Kenntnis, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. iur. L a n g

